

Ergänzende Stellungnahme zum Artikel 24

Barrierefreie Bildung für alle – Bedingungen für Inklusive Bildung

(Öffentliche Sitzung des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 02.10.2012)

Institutionelle Kinderbetreuung in Wien

- ➔ betrifft Kinderkrippen, Kindergärten für Kinder mit Behinderung von 0 bis 6 Jahren
- ➔ betrifft Nachmittagsbetreuung/Hort für Kinder mit Behinderung von 6 bis 14 Jahren
- ➔ betrifft Ferienbetreuung

1. Kinderkrippe, Kindergärten

Kinderkrippen

1.1 Für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren stehen keine Krippenplätze bereit. Aufnahme in einen Kindergarten der Stadt Wien erst ab 3 Jahren möglich.

1.2 Die MA 10 verweist Eltern auf Tagesmütter. Tagesmütter sind randvoll, da generell zu wenige Kindergartenplätze bereit stehen, haben keine adäquate Ausbildung, erhalten keine Unterstützung (z.B. Assistenz).

Viele Tagesmütter wären bereit mit einem Kind mit Behinderung zu arbeiten, jedoch keine freien Plätze und auch keine Förderungen mehr für entsprechende Vereine.

Kindergärten

1.3 Auch Kinder ab drei Jahre warten ein bis zwei Jahre auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Situation des verpflichtenden halbtägigen Kindergartenjahres hat dazu geführt, dass Kinder mit vollendetem fünftem Lebensjahr einen Kindergartenplatz erhalten und für Kinder unter fünf Jahren entstehen wiederum Wartezeiten. Ein Jahr Kindergarten ist für alle Kinder eindeutig zu wenig!

1.4 Lassen Eltern ihr Kind, das bereits schulpflichtig, aber möglicherweise nicht schulreif ist, ein Jahr länger im Kindergarten, so müssen sie selbst die Kosten tragen (weder Stadt Wien noch Stadtschulrat für Wien übernimmt die Kinderbetreuungskosten).

1.5 Verkürzte Anwesenheit: aufgrund fehlenden Personals und Assistenz können Kinder mit Behinderung oft nur beschränkt im Kindergarten bleiben (z.B. 12.00 Uhr oder 14.00 Uhr); den Müttern wird z.T. angeraten, einen Teilzeitjob anzunehmen oder ihren Job aufzugeben, um für ihr Kind zu sorgen!!! Für viele alleinerziehende Frauen nicht leistbar!

Vor allem können Frauen nur einer Arbeit nachgehen, wenn qualitätsvolle Kinderbetreuung im Vorfeld gesichert ist. So darf der Erhalt der Kinderbetreuung nicht an die Berufstätigkeit der Eltern geknüpft sein = Widerspruch!!!!

1.6 Viele Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf besuchen heilpädagogische Gruppen. Eltern werden gar nicht gefragt, ob sie eine Integrationsgruppe wünschen. Zudem werden

Eltern dahingehend beraten, dass der Besuch einer Heilpädagogischen Gruppe die beste Lösung für ihr Kind ist (weniger Kinder, mehr Personal ...) → widerspricht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

1.7 Vor allem für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und autistischer Wahrnehmung fehlt Assistenz, die die PädagogInnen in ihrer Arbeit unterstützen. Für den Bereich der Pflichtschule (speziell für Integrationsklassen) wurde ein Arbeitspapier für Schülernassistenz erarbeitet, das bereits beim Stadtrat Christian Oxonitsch vorliegt. Dieses muss für die Bereiche Kinderkrippen/ Kindergärten, Schule und Nachmittagsbetreuung/Hort gelten und endlich umgesetzt werden (fehlende Assistenz widerspricht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Artikel 19 „*unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft*¹)

1.8 Privatkindergärten (die mehr als die Hälfte der Plätze in Wien anbieten) wären oft bereit Kinder mit Behinderung aufzunehmen, jedoch fehlt es an finanziellen Ressourcen.

2. Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und im Sekundarbereich I

2.1 Derzeit gibt es dafür einen Variantenreichtum an Trägerorganisationen²:

1. „*Den Verein für Kinder,- und Jugendbetreuung für die Offenen VS*: für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf (SSO, Autisten, ...) muss ein Antrag gestellt werden, damit eine zusätzliche Betreuungsperson eingesetzt werden kann. In der Praxis braucht es mindestens 4 solcher Kinder für eine Zusatzperson. Diese Kinder dürfen dann nicht in ihrer Lerngruppe bleiben, sondern werden schulweit zusammengefasst. Das widerspricht dem inklusiven Lernen in der schulischen Gemeinschaft.

2. *Der Lern- und Freizeitclub für VS und KMS*: Hier gibt es kein entsprechend ausgebildetes Personal, das Kinder mit Behinderung am Nachmittag betreuen kann. Schüler/innen mit Beeinträchtigung, die so eine Schule besuchen, können das ganztägige Angebot nicht in Anspruch nehmen!

3. *Integrationshorte der Stadt Wien*: da werden VS- Kinder aus der Region in Spezialgruppen (!) zusammengefasst. Für die SEK I gibt es kein Angebot mehr! Mitunter sind die Horte in Schulhäusern untergebracht, aber OHNE Integrationsgruppen! Also werden die Schüler/innen mit SPF mit Bussen in andere Horte gebracht! Oft in Heilpädagogische Gruppen, die ja nicht integrativ geführt sind!

4. *GTVS*: Hier kommt es auf das Engagement des Standortes an, ob Kinder mit Behinderung auch am Nachmittag betreut werden. Ressourcen für den verschränkten Lehrereinsatz gibt es keine! Zusätzliche Nachmittagsbetreuer/innen analog zur Offenen Schule.

5. *GTKMS*: Die Lehrer/innen sind für Unterricht und Freizeit verantwortlich. Es gibt keine zusätzlichen Ressourcen für den Nachmittagsbereich. Der/Die Sonderschullehrer/in ist in der Integrationsklasse mit 22 Stunden angestellt, die Schüler/innen verbringen verpflichtend 40 Stunden in der Schule!

¹ BGBl. III - Ausgegeben am 23. Oktober 2008 – Nr. 155 19 von 44. Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at

² Entnommen aus der Arbeitsgruppe Inklusion (2012). Abrufbar unter: http://www.integrationwien.at/docs/Qualitaetsoffensive%20ganzaeagige%20Betreuung_%20AG%20Inklusion.pdf

6. *Offene Schule* in der SEK I: Analog zu GTKMS nur, dass die Schüler/innen nur 3 verpflichtende Nachmittage in der Schule verbringen müssen, die beiden anderen Nachmittage sind optional. Für den Nachmittagsbereich gibt es keine zusätzlichen Ressourcen für Integrationsschüler/innen!

Daher wechseln viele Schüler/innen mit einer schweren Behinderung in SSO-Schulen, weil es dort ein adäquates ganztägiges Betreuungsangebot gibt! Dies entspricht nicht der UN Konvention zur sozialen Teilhabe!“

2.2 Vor allem für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und autistischer Wahrnehmung fehlt Assistenz, die die PädagogInnen in ihrer Arbeit unterstützen. Für den Bereich der Pflichtschule (speziell für Integrationsklassen) wurde ein Arbeitspapier für Schülernassistenz erarbeitet, das bereits beim Stadtrat Christian Oxonitsch vorliegt. Dieses muss auch Horte gelten und endlich umgesetzt werden (siehe Punkt 1.7). Auch für Kinder die keine Assistenz erhalten, ergeben sich verkürzte Anwesenheitszeiten!

3. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung, die insgesamt 13 Wochen im Jahr beträgt, ist bislang für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen österreichweit unzureichend abgedeckt. Auf ein familiäres soziales Umfeld kann häufig nicht zurückgegriffen werden, da es oft nicht vorhanden ist. Insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen ab dem 14. Lebensjahr spitzt sich die Situation zu, da diese keine Angebote vorfinden.

4. Maßnahmen – Forderungen

- Das Recht auf inklusive Bildung basierend auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist in der Bundesverfassung sowie in allen relevanten Gesetzen zu verankern. Das bedeutet im Bereich der **institutionellen Kinderbetreuung ein gesetzlich verankertes und durchsetzbares Recht auf inklusive Bildung**.
- Die **Qualität der pädagogischen Umsetzung inklusiver Bildung** und das **Angebot an individuellen Unterstützungsmaßnahmen muss angepasst und unverzüglich bereit gestellt werden** (z.B. personelle und materielle Ressourcen, Ganztagesbetreuung, Assistent/innen, mobile Teams für die Pflege und Betreuung von Kindern mit Bedarf an medizinischen oder pflegerischen Handgriffen **wie** zb bei Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf, Gebärdensprachdolmetscher/innen, Verankerung von inklusiver Pädagogik in der Aus- und Fortbildung der Pädagog/innen).
- **Gesetzliche Grundlagen und verbindliche Qualitätskriterien** für eine **integrative ganztägige Betreuung entwickeln** und **sicher zu stellen**, dass alle Schüler/innen eines Standortes mit einem ganztägigen Angebot dieses auch nutzen dürfen – unabhängig von ihrer Behinderung/von ihrem Unterstützungsbedarf!
- Die **Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes** darf **nicht länger an die die Berufstätigkeit der Eltern gebunden** sein.

integration wien

• • •
Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen



Lobby4kids – Kinderlobby

Fritz Neumayer
(Stellvertretender Vorsitzender)

Verein ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam
Lernen – Integration Wien‘

info@integrationwien.at

Dr.ⁱⁿ Irene Promussas
(Obfrau)

Lobby4kids - Kinderlobby

ireneprom@yahoo.com

Wien, am 10. Oktober 2012